jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/08/05 KUVS-1044/6/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.2003

Rechtssatz

Wenn bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wird, dass der Fahrzeuglenker durch Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes eine Verwaltungsübertretung gesetzt hat, ist diesem das Bezahlen einer Organstrafverfügung anzubieten. Bei Zahlungsverweigerung durch den Lenker ist Anzeige zu erstatten, womit das ordentliche Strafverfahren eingeleitet wird.

Entfällt - wie im gegenständlichen Fall - die Aufforderung zur Bezahlung einer Organstrafverfügung wegen Nichtverwenden des Sicherheitsgurtes durch den einschreitenden Beamten, ist die Bestrafung des Beschuldigten aus diesem Grunde ausgeschlossen (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Organstrafverfügung, Anhaltung, Aufforderung, Strafanzeige, Einleitung des Strafverfahrens, Verweigerung der Geldzahlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at